



Beitragsordnung

§ 1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder des SV Gescher 08 e.V. zahlen entsprechend § 9 der Satzung des Vereines einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2. Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3. Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der "Anlage Beitragsordnung"
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Festsetzung von Grund- und Mitglieds-, und Abteilungsbeiträgen.

§ 4. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus jeweils am 01.01. + 01.07. zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschriftverfahren.

§ 5. Ermäßigungen

- (1) Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger sowie weitere Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. Die Ermäßigung beginnt nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6. Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des zweiten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied schriftlich darauf hin.
- (2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung und künftige Änderungen treten mit Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand des SV Gescher 08 e.V. in Kraft.